

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1743

KR.Nr. AD 0193/2023 (VWD)

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Ausgleichskasse Kanton Solothurn: Führung durch Fristen ermöglichen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Das kantonale Sozialgesetz (BGS 831.1) sei derart zu ergänzen, dass neu verbindliche Erledigungsfristen wie folgt eingefügt werden:

1. 30 Tage seit Einreichung der vollständigen Unterlagen für die abschliessende Behandlung von Honorar-, Arzt-, Therapie- und anderen Rechnungen.
2. 3 Monate seit Einreichung der vollständigen Unterlagen für den Abschluss sämtlicher Abklärungs-, Feststellungs- und Leistungsverfahren mittels Verfügung oder formloser Mitteilung, soweit seitens der Ausgleichskasse keine Beweismassnahmen (Gutachten, Partei- oder Zeugenbefragung, Augenschein) getroffen wurden oder soweit von der versicherten Person keine Fristerstreckung oder Sistierung beantragt wurde.
3. 3 Monate seit Einreichung der Einsprache für deren abschliessende Behandlung, soweit seitens der Ausgleichskasse keine Beweismassnahmen (Edition von Urkunden, Gutachten, Partei- oder Zeugenbefragung, Augenschein etc.) getroffen werden oder soweit von der versicherten Person keine Fristerstreckung oder Sistierung beantragt wurde.

Dergestalt nicht eingehaltene Fristen sind umgehend auf der Homepage der Ausgleichskasse anonymisiert und kostenneutral zu publizieren. Liegt eine Verantwortlichkeit nach Art. 78 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vor, ist in jedem Fall Regress auf den Verwaltungsrat zu nehmen. Dessen Verschulden wird vermutet.

2. Begründung (Vorstosstext)

Es hat sich leider nichts spürbar und messbar gebessert: Destinatäre erhalten ihre Leistungen weiterhin nicht zeitgerecht. AHV-Bezüger und -Bezügerinnen und IV-Rentner und -Rentnerinnen warten monatelang auf Ergänzungsleistungen (EL). Arzt- und Therapierechnungen werden nicht rechtzeitig bezahlt. Inkassobüros müssen gebeten werden, einen Mahnstopp zu verfügen. Kinder müssen die Pflegeheimkosten ihrer Eltern bevorschussen oder die Gemeinden müssen mit Steuergeldern überbrücken. Seitens des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse wird eine verbindliche Führung vermisst. Mit Fristen wird geführt: Das wissen alle Bürger und Bürgerinnen, müssen sie doch ihre Einsprachen innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen einreichen und innert dieser Frist auch ihre Rechnungen bezahlen, andernfalls ihre Ansprüche als verwirkt gelten oder das Inkassoverfahren seinen Gang nimmt. Spiegelbildlich fehlen nur noch die entsprechenden Erledigungsfristen für die Behörden. Die Einhaltung von Fristen ist messbar und dokumentierbar. Erst durch die Publikation der nicht eingehaltenen Fristen wird das Verwaltungshandeln

transparent und überprüfbar. Nicht eingehaltene Fristen sind immer auf ein Organisationsversagen zurückzuführen. Entsprechend rechtfertigt sich auch ein zwingender Regress auf den Verwaltungsrat im Falle des Vorliegens einer Verantwortlichkeit.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 13. September 2023 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Bei diesem Auftrag handelt es sich um eine wortwörtliche Wiederholung des Auftrags Rémy Wyssmann, KR.Nr. A 0087/2023 und wir verweisen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 22. August 2023 (RRB Nr. 2023/1276).

Wie in unserer Antwort vom 22. August 2023 festgehalten, hatte sich die Pendenzen-situation bei den Ergänzungsleistungen (EL) bis Ende Mai verbessert. Die gesetzliche Frist von 90 Tagen für die Bearbeitung von Neuanmeldungen konnte wieder eingehalten werden. Während dieser Zeit wurde die Pendenzenlage sowohl durch die Revisionsstelle als auch zweimal durch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV überprüft. Die eingeleiteten Massnahmen wurden vom BSV als zweckmässig beurteilt. Das BSV hat auch festgehalten, dass für die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen noch einige Zeit notwendig sei, weil beispielsweise die Anstellung von zusätzlichen Mitarbeitenden aufgrund der Komplexität der Aufgaben einer Ausgleichskasse erst nach mehreren Wochen wirksam werde.

Durch die von der AKSO vorgenommene Umstellung der IT war das System in der Umstellungsphase Anfang Juni 2023 während rund drei Wochen nicht produktiv. Bis die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im neuen System vollumfänglich eingearbeitet sind, ist die Produktivität weiterhin noch reduziert. Dies und die weiterhin sehr angespannte personelle Situation hat dazu geführt, dass die Pendenzen wieder zugenommen haben.

Der Verwaltungsrat der AKSO begleitet den Prozess sehr eng und überprüft die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen. Laufend werden weitere Möglichkeiten geprüft, um die unbefriedigende Situation sobald als möglich zu überwinden.

Die EL ist eine vom Kanton an die Ausgleichskasse übertragene Aufgabe. Sie wird damit durch die Ausgleichskasse durchgeführt. Diese Übertragung muss vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt werden.

Will ein Kanton Aufgaben an die Ausgleichskasse übertragen, muss er gemäss Art. 61 AHVG in einem kantonalen Erlass Bestimmungen über die interne Kassenorganisation erlassen und u. a. die administrative Aufsicht und die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters regeln. Der Kanton Solothurn hat hierzu im Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 eine Aufsichtskommission im Sinne der Bundesvorgaben geschaffen und dieser Aufgaben zugeteilt. Diese Aufsichtskommission wird im Kanton Solothurn als Verwaltungsrat bezeichnet.

Wenn ein Kanton eine Aufgabe an die Ausgleichskasse überträgt, kann er bei der Durchführung nicht mitreden und insbesondere keine Investitionsentscheide treffen. Dies ist Sache der Ausgleichskasse und ihrer Gremien. Die Aufsicht über die Durchführung der 1. Säule und der EL obliegt dem BSV.

Auch die Aufsicht über die materielle Rechtsanwendung liegt in diesem Fall ausschliesslich beim BSV. Die Revisionen finden gemäss Art. 68 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und Art. 28 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ausschliesslich durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse statt. Das BSV kann zusätzliche Prüfungen selber durchführen oder anordnen. Das Bundesrecht räumt diese Kompetenz keiner weiteren Behörde ein. Auch hier gaben diese Überprüfungen in den letzten Jahren zu keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen in den Revisionsberichten Anlass.

Die Organisation und die Definition der Prozesse der AKSO erfolgt denn auch in sämtlichen Bereichen nach den Vorgaben des BSV und werden auch regelmässig von der Revisionsstelle und dem BSV überprüft. Die Prozesse der AKSO sind genau definiert und auf die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton abgestützt. Diese Prozesse sind in der Applikation der AKSO präzise abgebildet. Die Prozesse werden jährlich im Rahmen der Revision geprüft und mit den effektiven Arbeitsabläufen verglichen. In den letzten Jahren gaben diese Überprüfungen zu keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen in den Revisionsberichten Anlass. Die Prozessabläufe sind weder willkürlich noch intransparent.

Bei der Verfahrensdauer und entsprechenden Erledigungsfristen handelt es sich um verfahrensrechtliche Regelungen, welche formelles Recht darstellen.

Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Bund für das Verwaltungsverfahren (inkl. Einspracheverfahren) - im Sinne einer Vereinheitlichung - eine abschliessende Regelung getroffen (Art. 34-55 ATSG), so dass der kantonale Gesetzgeber nicht mehr legisferieren kann, beziehungsweise bestehendes kantonales Recht derogiert wird (Kieser Ueli, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4., vollständig revidierte Auflage, 2020, Art. 1 Rz 6).

Mit dem Inkrafttreten der EL-Reform per 1. Januar 2021 wurden erstmals verbindliche Fristen für die Bearbeitung von Anmeldungen in die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) aufgenommen. In Art. 21 Abs. 1 ELV heisst es konkret, dass nach einer Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen ist. Diese Regelung wurde in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) unter den Randziffern (Rz) 4160.01 und 4160.02 noch weiter ausgeführt. Neben der bereits in der ELV enthaltenen Regelung (Rz 4160.01) wird in Rz 4160.02 noch ergänzt, dass diese Frist (von 90 Tagen) für Fälle gilt, in denen die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachkommt, d.h. wenn sie:

- alle von ihr verlangten Unterlagen umgehend eingereicht hat; oder
- das ihr Zumutbare getan hat, um die verlangten Unterlagen zu erhalten.

Mit Art. 21 ELV wurde somit auf Bundesebene im Bereich Neuanmeldungen EL eine Bearbeitungsdauer festgesetzt. Weitergehenden Regelungsbedarf, insbesondere flächendeckend für den gesamten Bereich des Sozialversicherungsrechts, scheint aus Sicht des Bundes in Bezug auf die Verfahrensdauer nicht notwendig zu sein, andernfalls hätte der Bund eine entsprechende Regelung ins ATSG aufgenommen. Es gelten folglich (wie in sämtlichen Verfahren in den Bereichen Zivil-, Straf- und öffentliches Recht) die von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Verzögerungen entwickelten Grundsätze. Für kantonales Recht besteht folglich kein Raum, da die bundesrechtliche Regelung abschliessend ist (Kieser Ueli, a.a.O., Art. 1 Rz 14 und Art. 52 Rz 63).

Die Ausgleichskasse steht unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (vgl. § 30 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1) im Bereich der Ergänzungsleistungen, Art. 28 ELG i. V. m. Art. 55 ELV).

Zusätzlich zur Aufsicht des Bundes erfolgt eine jährliche Revision durch die Revisionsstelle. Im Rahmen dieser Revision werden jeweils auch die Prozesse und die Pendenzen geprüft. Im Rahmen der Jahresrevision 2022 wurde von Seiten der Revisionsstelle attestiert, dass die vom Verwaltungsrat getroffenen Massnahmen zweckmässig und zielführend sind.

Auf Verlangen der GPK erfolgt im September 2023 eine Sonderprüfung der AKSO durch die kantonale Finanzkontrolle. Bei dieser umfassenden Prüfung werden im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons insbesondere auch die Organisation und die Prozesse der AKSO geprüft.

Mit einer von der Task Force AKSO verlangten und vom Kanton in Auftrag gegebenen Expertise wird die Zusammenarbeit zwischen den Zweigstellen und der AKSO überprüft und es sollen Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Bereich vorgeschlagen werden. Dabei wird auch die neue Situation ab 1. Januar 2024 (Inkrafttreten der AHV-Revision, Wegfall der Pflicht zur Führung von Zweigstellen aufgrund des AHVG) berücksichtigt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erübrigen sich weitere Ausführungen zu der geforderten Publikation von Fällen auf der Homepage und zum Regress auf den Verwaltungsrat.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6156)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat